

# **Satzung<sup>1</sup> der Altertumskommission für Westfalen**

## **I. Aufgabe**

### **§ 1**

Die Altertumskommission für Westfalen hat im Rahmen der landeskundlichen Kommissionen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Aufgabe, sich mit archäologischen Fragen Westfalens zu befassen und die Ergebnisse ihrer Arbeit zu veröffentlichen.

Innerhalb ihres Aufgabenbereiches bestimmt sie ihre Arbeitsvorhaben selbst.

## **II. Mitglieder**

### **§ 2**

Die Altertumskommission setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten zum eigenen Bedarf die von der Altertumskommission finanzierten Veröffentlichungen zu einem ermäßigten Preis.

### **§ 3**

Zu ordentlichen Mitgliedern können solche Personen gewählt werden, die durch ihre Tätigkeit zur Mitwirkung an den Aufgaben der Altertumskommission geeignet erscheinen.

Mit der Annahme der Wahl zum ordentlichen Mitglied ist die Verpflichtung verbunden, sich an der Erfüllung der Aufgaben der Altertumskommission zu beteiligen und deren Ziele zu fördern.

Ein ordentliches Mitglied kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft in eine korrespondierende umwandeln lassen.

---

<sup>1</sup> Bei den Geschlechtsbezeichnungen ist das nicht genannte Geschlecht jeweils selbstverständlich mitgemeint.

#### **§ 4**

Zu korrespondierenden Mitgliedern können solche Personen gewählt werden, die in enger Beziehung zum Aufgabenbereich der Altertumskommission stehen. Sie übernehmen durch Annahme der Wahl keine Verpflichtung zu aktiver Mitarbeit.

#### **§ 5**

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder gewählt werden, die sich um die Altertumskommission besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 6**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft. Die freiwillige Aufgabe ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft kann für beendet erklärt werden (Abwahl), wenn die Voraussetzungen entfallen, unter denen die Wahl erfolgt ist.

### **III. Organe**

#### **§ 7**

Die Organe der Altertumskommission sind der Vorstand und die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).

#### **§ 8**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einem Beisitzer und dem Leiter der Kulturpflegeabteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen kann. Der Direktor des Westfälischen Museums für Archäologie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selbst gewähltes Vorstandsmitglied ist.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der/die Beisitzer werden für drei Jahre von der Hauptversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig, die des Vorsitzenden jedoch nur bis zum 70. Lebensjahr. Wenn die Hauptversammlung eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder beschließt, so erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Für Mitglieder, die innerhalb der Wahlperiode freiwillig oder durch Ableben aus dem Vorstand ausscheiden, ist auf der folgenden Hauptversammlung Ersatz zu wählen.

### **§ 9**

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, nach Bedarf oder auf Verlangen zweier Mitglieder wenigstens fünf Tage im voraus schriftlich oder mündlich, mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder mitwirken. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Ja- über die Neinstimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 10**

Der Vorstand bereitet die Hauptversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erstattet der Hauptversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt eine Jahresabrechnung vor.

In Fällen äußerster Dringlichkeit können die beiden Vorstandsvorsitzenden und der Leiter der Kulturpflegeabteilung oder sein Vertreter im Amt durch einstimmigen Beschluß Maßnahmen einleiten oder Entscheidungen treffen, ohne einen Beschluß der Hauptversammlung abzuwarten. Vorstand und Mitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 11**

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder zu unterrichten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Altertumskommission zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch die Hauptsatzung der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde, der Hauptversammlung oder (falls vorhanden) dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

Der Vorsitzende legt dem Kulturausschuß des LWL jährlich einen Arbeitsbericht vor.

Der Vorsitzende erhält während der Dauer seines Amtes eine vom Direktor des LWL festgesetzte Aufwandsvergütung.

## § 12

Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, lädt die Mitglieder sowie den Leiter der Kulturpflegeabteilung des LWL mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung ein.

Aus wichtigem Anlaß kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; dies muß binnen 6 Wochen geschehen, wenn wenigstens ein Viertel aller Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände verlangt.

## § 13

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet. Sind beide verhindert, so können die anwesenden Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluß einen von ihnen mit dieser Aufgabe betrauen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, obliegt die Leitung dem ältesten von ihnen. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht in der Versammlung selbst festgestellt worden ist.

Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit der Hauptversammlung kann am selben Tag eine neue Hauptversammlung einberufen und durchgeführt werden. Hierauf ist bei der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

## § 14

Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung gleiches, nicht übertragbares Stimmrecht. Die korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Zu den sonstigen Veranstaltungen sind Gäste zugelassen.

Die Hauptversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der abgegebenen Ja- über die abgegebenen Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Hauptversammlung leitende Vorsitzende.

Die Wahl der Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl durchgeführt. Andere Wahlen und Abstimmungen können durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen, wenn nicht auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt wird. Soweit diese Satzung keine andere Mehrheit für die Wahl vorschreibt, ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Kommt bei Vorstandswahlen diese Mehrheit nicht zustande, so findet eine Stichwahl zwischen bei den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als Mitglied oder als korrespondierendes Mitglied ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Die Wahl eines Ehrenmitgliedes bedarf einer Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlvorschläge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, müssen spätestens 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

### **§ 15**

Zur Abwahl einzelner oder aller gewählten Vorstandsmitglieder bedarf es eines von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zu stellenden Antrages mindestens 90 Tage vor der Hauptversammlung und dessen Annahme in geheimer Wahl von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abwahl eines Mitgliedes erfolgt in geheimer Wahl. Erforderlich ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16**

Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten der Altertumskommission zuständig:

- a) den Beschluß der Kommissionssatzung einschließlich deren Änderung in Abstimmung mit dem Direktor des LWL. Hierzu bedarf es der zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) die Festlegung der allgemeinen Perspektiven der Kommissionsarbeit
- c) die Beschlußfassung über das vom Vorstand vorgetragene Arbeitsprogramm und Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder, Ehrenmitglieder und des Vorstandes einschließlich der Umwandlung einer Mitgliedschaft
- f) die Auflösung der Kommission. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn der Rat für Westfälische Landeskunde eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und

die zuständigen Ausschüsse des LWL der Auflösung zugestimmt haben.

### **§ 17**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind und auf der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen sind.

Die Protokolle der Hauptversammlung sind den Mitgliedern und der Kulturpflegeabteilung innerhalb von 8 Wochen zuzustellen.

## **IV. Geschäfts- und Forschungsstelle**

### **§ 18**

Für ihre Aufgabenerfüllung stellt der LWL der Altertumskommission eine eigene Geschäfts- und Forschungsstelle zur Verfügung. Die entsprechenden Dienstkräfte stellt der LWL nach Maßgabe seines Stellenplanes. Der Vorstand der Altertumskommission kann bei der Einstellung von wissenschaftlichen Dienstkräften eine Empfehlung abgeben. Für wissenschaftliche Dienstkräfte der Forschungs- und Geschäftsstelle ruht eine etwaige Mitgliedschaft in den Westfälischen Kommissionen für Landeskunde. Der Direktor des LWL ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte, die seitens des LWL für die Altertumskommission tätig sind.

### **§ 19**

Falls vorhanden nimmt der Geschäftsführer der Forschungs- und Geschäftsstelle an den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer erstellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden für den Vorstand den Entwurf des Arbeitsprogrammes, des Wirtschaftsplanes und des Jahresberichtes.

Im Rahmen seiner Arbeitsmöglichkeiten ist er unter der fachwissenschaftlichen Aufsicht des Vorsitzenden verantwortlich für die Durchführung des beschlossenen Arbeitsprogrammes und für die Erledigung der laufenden Arbeiten der Altertumskommission.

## **V. Rechtsstellung**

### **§ 20**

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhält die Kommission nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes des LWL entsprechende Mittel.

Die Kommission kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Zuwendungen Dritter entgegennehmen.

In allen Angelegenheiten, die nicht die wissenschaftliche Kommissionsarbeit betreffen, ist die Kommission den Dienststellen der Kulturpflegeabteilung des LWL gleichgestellt. Für die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben finden daher die für den LWL geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **§ 21**

Die allgemeine Aufsicht über die Kommission führt der Direktor des LWL.

Die fachwissenschaftliche Aufsicht über das wissenschaftliche Personal obliegt dem Vorsitzenden der Kommission.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 22**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft und gilt in Verbindung mit der Hauptsatzung der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde vom 05. November 1992. Frühere Satzungen sind damit ungültig.